

Friedhofssatzung der Stadt Hildburghausen

Die Stadt Hildburghausen erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505 ff.) in den jeweils gültigen Fassungen durch Beschluss des Stadtrates in der Sitzung am 15.02.2012 folgende Friedhofssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für alle nachfolgend bezeichneten Friedhöfe der Stadt Hildburghausen:

- Zentralfriedhof
- Friedhof Häselrieth
- Friedhof Wallrabs
- Friedhof Birkenfeld
- Friedhof Ebenhards
- Friedhof Bürden
- Friedhof Pfersdorf
- Friedhof Leimrieth
- Friedhof Weitersroda

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung/Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Bestattung/Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen sowie der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung, zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.
- (3) Die Friedhöfe haben durch ihren umfangreichen Bestand an Bäumen und Sträuchern eine Bedeutung für den Umwelt- und Naturschutz.
- (4) Aufgrund ihres hohen Anteils wertvoller Grabanlagen und Grabmale stellen die Friedhöfe ein wichtiges Kulturgut dar.

§ 3 Bestattungsbezirke

Das Stadtgebiet ist in Bestattungsbezirke eingeteilt. Sie entsprechen dem jeweiligen Standort des Friedhofes. Die Verstorbenen können auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet/beigesetzt werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn

- a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
- b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet/beigesetzt sind,

- c) der Verstorbenen in einer Grabstätte mit Gestaltungsvorschriften bestattet oder in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- d) Die Friedhofsverwaltung kann hierbei Ausnahmen zulassen.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe oder Friedhofsteile können aus wichtigem Grund für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten Bestatteten/Beigesetzten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen sind insbesondere nicht gestattet:
 - 1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen, Rollstühle, das Schieben von Fahrrädern, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - 2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne *vorherige Anzeige bei* der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungs- und Gedenkfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 7. die Wasserentnahmestellen zu verunreinigen,
 8. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Friedhofes vereinbar sind.
- (4) Fundsachen aller Art sind ohne Rücksicht auf den Wert umgehend bei der Friedhofsverwaltung oder im Fundbüro der Stadt abzugeben.
- (5) Gedenkfeiern sind mindestens eine Woche vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (6) Die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (7) Für die Anzeige nach Abs. 2 Nr. 4 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige auf den Friedhöfen gewerbsmäßig tätige Personen *haben die gewerbliche Tätigkeit der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.*
- (2) *Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.*
- (3) *Die Friedhofsverwaltung stellt eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und die Berechtigungskarte sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Vor Ablauf von 2 Jahren muss die Zulassung erneut beantragt werden.*
- (4) *Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.*
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden.
Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. *Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.* Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die *Tätigkeit* der Gewerbetreibenden, die *trotz Mahnung* gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2

ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer *durch schriftlichen Bescheid versagen*.

- (8) Für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71 e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung/Beisetzung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
Die Bestattungen/Beisetzungen erfolgen *grundsätzlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 16 Uhr. Die Trauerhalle auf dem Zentralfriedhof steht in der Zeit von 9 bis 15 Uhr zur Verfügung. An Samstagen kann die Trauerhalle in der Zeit von 9 bis 13 Uhr für Trauerfeiern mit anschließender Beisetzung/Bestattung genutzt werden. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen/Beisetzungen statt.*
- (4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung *beigesetzt* werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/Urnengemeinschaftsgrabstätte *von Amts wegen* beigesetzt.
Die Friedhofsverwaltung kann die Durchführung der Bestattung/Beisetzung auf Bestattungsunternehmen übertragen.
- (5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (6) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 9

Särge/Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt sein. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Stoffen (Metalleinsätze bei Überführungen Verstorbener aus dem Ausland ausgenommen) dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m breit und 0,65 m hoch sein. Für Kinder bis 6 Jahre 1,50 lang, 0,50 m breit und 0,60 m hoch. Ist im Ausnahmefall ein größerer Sarg erforderlich, so ist dies der Friedhofsverwaltung spätestens zwei Werktage vor der Bestattung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für die Erdbestattungsreihengräber sind Särge aus schwer zersetzbaren Stoffen (z. B. Eichensärge etc.) nicht zugelassen.

- (4) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren/zersetzbaren Materialien bestehen. Die Verwendung von Plastik, Stein und Keramik zur Beisetzung ist nicht möglich.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt. Die Friedhofsverwaltung kann sich zur Erfüllung der Aufgaben auch Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bzw. bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabzubehör an den vorhandenen Erdbestattungswahlgräbern vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente und Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten betragen

- | | |
|--|----------|
| 1. bei Bestattungen | |
| a) von Erwachsenen (einschließlich Kindern nach Vollendung des 10. Lebensjahres) | 30 Jahre |
| b) von Kindern bis Vollendung des 10. Lebensjahres (Kinderfeld) | 20 Jahre |
| 2. bei Urnenbeisetzungen | 20 Jahre |

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) *Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.*
Umbettungen werden grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei eines gewerblichen Unternehmens bedienen.
- (4) Durch eine Umbettung wird der Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen sowie die Urnengemeinschaftsanlage
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
 - c) Ehrengräber

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (3) Grabstätten werden in der Regel bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Wird im Rahmen der Bestattungsvorsorge ein Nutzungsrecht erworben, so sind für den Nutzungsberechtigten ab diesem Zeitpunkt alle Rechte und Pflichten bezüglich der Bewirtschaftung einer Grabstätte nach dieser Satzung bindend.*
- (4) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf die Grabstätte verzichtet, oder das Nutzungsrecht entzogen, so wird die gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.*

§ 14

Nutzungsrechte

- (1) Die Friedhofsverwaltung vergibt Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten. Über das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde ausgestellt und dem Grabnutzungsberechtigten ausgehändigt. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.*
- (2) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes erkennt der Nutzungsberechtigte die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung an.
- (3) Der Nutzungsberechtigte soll bereits im Rahmen der Beantragung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte festlegen, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Ableben übergehen soll. Die Rechtsnachfolge bedarf der Zustimmung des Rechtsnachfolgers. Die Zustimmung erfolgt in schriftlicher Form.
- (4) Gibt es keine Festlegung des Nutzungsberechtigten gemäß Abs. 3, geht beim Tode des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht und die Verpflichtung zur Unterhaltung der Grabstätte in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,*
 - c) auf eheliche und nichteheliche Kinder sowie Adoptivkinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen **c) bis i)** wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
Das Nutzungsrecht kann aber auch zu Lebzeiten auf eine andere Person übertragen werden.

(5) *Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.*

(6) *Das Nutzungsrecht erlischt:*

- a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde.*
- b) wenn der Nutzungsberechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet. Ein Verzicht an unbelegten Grabstätten ist jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich.*
- c) wenn die Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung nicht den Vorschriften entsprechend angelegt ist oder ihre Pflege vernachlässigt wird. Ist der Berechtigte oder seine Anschrift unbekannt, so genügt eine befristete öffentliche Aufforderung im Amtsblatt der Stadt Hildburghausen. Sofern die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.*
- d) wenn die nach der Gebührensatzung festgesetzte Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt wird.*

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist – durch eine öffentliche Bekanntmachung und einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte aufmerksam gemacht.

§ 15 **Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden/Beizusetzenden vergeben. Über *das Nutzungsrecht* wird eine Graburkunde ausgestellt.

(2) Es werden eingerichtet:

- Reihengräber für Erdbestattungen von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
- Reihengräber für Erdbestattungen von Personen nach dem vollendeten 10. Lebensjahr
- Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlage

(3) Für Reihengräber gelten nachfolgende Grabbeetmaße:

- | | |
|--|-----------------|
| - Erdbestattungen von Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 1,00 m x 0,50 m |
| - Erdbestattungen von Personen nach dem vollendeten 10. Lebensjahr | 1,80 m x 0,80 m |
| - Urnenreihengrabstätten | 1,00 m x 0,50 m |

(4) Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit instand zu halten.

(5) Reihengräber werden sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch öffentliche Bekanntmachung zur Abräumung aufgerufen.

(6) In der Reihengrabstätte darf nur eine Leiche/Urne bestattet/beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen in einem Sarg zu bestatten.

(7) In einem belegten Reihengrab können zusätzlich Gebeine beigesetzt werden, insofern die Ruhezeiten nicht überschritten werden.

(8) Die Urnengemeinschaftsanlage im Zentralfriedhof Hildburghausen dient der Beisetzung von Urnen ohne Kennzeichnung der Beisetzungsstelle. Das Gemeinschaftsmal und die Anlage werden durch die Friedhofsverwaltung erstellt und unterhalten.

(9) Umbettungen von Urnen aus der Urnengemeinschaftsanlage sind ausgeschlossen.

§ 16

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag für Erdbestattungen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren und für Urnenbestattungen von 25 bzw. 30 Jahren verliehen wird. Der Erwerb bzw. die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte gleichmäßig möglich. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte bzw. auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, *zwei-* und mehrstellig
 - Urnenwahlgrabstätten, bis zu 2 Urnen bzw. bis zu 4 Urnen
 - *Urnenrasengrabstätten, bis zu 2 Urnen*
- (3) Das Ausmauern und Betonieren von Grabstätten sowie die Verwendung von Fertigbauteilen sind nicht zulässig.
- (4) Für Wahlgräber gelten nachfolgende Grabbeetmaße:
 -
 - Erdbestattungswahlgrabstätte, zweistellig 2,00 m x 2,00 m
 - Erdbestattungswahlgrabstätte, mehrstellig 3,00 m x 2,00 m
 - Urnenwahl-/*Urnenrasen*grabstätten bis 2 Urnen 1,00 m x 1,00 m
 - Urnenwahlgrabstätte bis 4 Urnen 1,20 m x 1,20 m
- (5) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann vom Nutzungsberechtigten (§ 14) durch Bezahlung der festgesetzten Gebühren verlängert werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn im Falle einer erneuten Bestattung/Beisetzung, zur Sicherung der vorgeschriebenen Ruhezeit, eine kürzere Zeitspanne ausreicht.
- (6) In einem Erdbestattungswahlgrab können je Grabstelle zusätzlich bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Gestaltungsvorschriften

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist unzulässig.
- (2) *Auf den Friedhöfen werden durch die Friedhofsverwaltung Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet, Bedarfsweise und in Abhängigkeit von den Möglichkeiten der Friedhofsbelegungsplanung auch Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften umfassen:*
 - a) *die Anlage der Grabstätten (Urnenrasengräber mit Stein)*
 - b) *das Grabmal (Größe, Form, Material, Bearbeitung, Gestaltung)*
- (3) *Für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften können entsprechend ihrem jeweiligen Gestaltungsziel nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und Gestaltung bei der Neuanlage des jeweiligen Grabfeldes getroffen werden. Die für das jeweilige Grabfeld speziellen Gestaltungsvorschriften werden bei Erwerb des Grabnutzungsrechtes dem Nutzungsberechtigten übergeben.*
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen.

- (5) Die Herrichtung und Unterhaltung sowie jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten in den Friedhöfen obliegt ausschließlich der Stadt.
- (6) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Bepflanzung auf Grabstätten darf benachbarte Grabstätten nicht stören oder angrenzende öffentliche Wege beeinträchtigen.
Die Verwendung von grellweißem Kies außerhalb der Grabstätten ist unzulässig.
- (7) Ganzabdeckungen für Erdbestattungsgräber sind nicht gestattet. Liegende Grabmale dürfen max. 1/3 der Größe der Grabbeetfläche bedecken. Ein Bekiesen von Grabbeetflächen ist nicht gestattet.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

VI. Grabmale

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) *Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.*
- (2) Auf allen Grabstätten können Grabmale errichtet werden. Diese müssen der Würde des Ortes entsprechen. Eine Verpflichtung zum Errichten eines Grabmals besteht nicht, *ausgenommen hiervon sind die Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 19).*
- (3) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.
- (4) Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegen keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 19

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) *Zum Aufbau und zur Erhaltung einer niveauvollen Friedhofskultur werden über die Anforderungen der §§ 17 und 18 hinausgehende zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen für bestimmte Grabfelder (§ 17 Abs. 2) erlassen.*
- (2) *In Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (Urnenrasengräber) sind Höhe, Breite und Stärke der Grabmale nach den entsprechenden Vorgaben ausnahmslos zu beachten. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden grundsätzlichen Anforderungen entsprechen:*
 - a) *die Grabmale dürfen ausschließlich aus Naturstein, bearbeitetem Holz, sowie geschmiedetem oder gegossenem Metall gefertigt sein.*
 - b) *folgende Maße für stehende Grabmale sind einzuhalten: Höhe 40 – 100 cm, Breite 40 – 60 cm, Mindeststärke 12 – 16 cm; mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 40 x 40 cm bzw. 40 cm Durchmesser.*
 - c) *liegende Grabmale sind nicht zulässig.*
 - d) *die Grabmale werden auf einer Steinplatte (Oberkante ebenerdig) im Fundament gesetzt.*
 - e) *Die Mindeststärke der Steinplatte beträgt 5 cm. Die Breite muss der Grabmalbreite so angepasst werden, dass ein Pflegestreifen von mindestens 10 cm eingehalten wird.*
 - f) *am stehenden Grabmal sind Wandvasen mit folgenden Maßen erlaubt: Durchmesser bis*

3 cm, Höhe bis 14 cm.

- g) Grabeinfassungen sind nicht erlaubt.
- h) das Grabfeld wird von der Stadt gepflegt und unterhalten

(3) Unzulässig ist:

- a) eine Bepflanzung,
- b) das Abstellen von Pflanzschalen, Schnittblumen und jeglichem Grabzubehör (Vasen, Laternen etc.) am Grabmal.

Bei Nichteinhaltung der Vorschriften ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die abgelegten Gegenstände entschädigungslos zu entfernen. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht.

§ 20

Schutz wertvoller Grabmale

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem Verzeichnis geführt.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der schriftlichen *Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Ausfertigung oder der Veränderung des Grabmals durch den Verfügungsberechtigten/Nutzungsberechtigten einzuholen. Der Antragsteller hat die Graburkunde vorzulegen bzw. das Nutzungsrecht nachzuweisen.*
- (2) Für die Beantragung ist das Formblatt Genehmigungsantrag zur Aufstellung eines Grabmals zu verwenden.
- (3) Der Antrag ist innerhalb 4 Wochen nach Eingang durch die Friedhofsverwaltung zu bearbeiten.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung/*Beisetzung* verwendet werden.
- (7) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.
- (8) Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für das Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit dieser entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und bauliche Anlagen sind nach den geltenden Vorschriften des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. *Die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes sind zwingend vorgeschrieben.*
- (1) An Grabmalen ist das Anbringen von Schildern und Plaketten mit der Firmenbezeichnung nicht gestattet. Gleiches gilt für Grabbepflanzungen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kontrolliert einmal jährlich, in der Regel nach der Frostperiode, die Standsicherheit der Grabmale nach den geltenden Vorschriften.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrung) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Sachen 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder zu ermitteln, genügt ein Hinweis am Grabmal. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder baulichen Anlagen oder durch Herabfallen von Teilen davon verursacht wird.
- (4) Vor der Öffnung eines Wahlgrabes sind vorhandene Grabzeichen, Fundamente und Einfassungen zu entfernen. Das Lagern von Grabsteinen, Grabsteinteilen und Einfassungen auf den Friedhöfen, auch nur vorübergehend, ist nicht gestattet.

§ 23

Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale *und sonstige bauliche Anlagen* nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, *frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit.*
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind Grabmale, Fundamente, Einfassungen sowie Grabausstattungen zu entfernen und die Grabstätten einzuebnen. Kommen die Verpflichteten bzw. Nutzungsberechtigten dieser Aufforderung innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung mitgeteilten bzw. bekannt gegebenen Frist nicht nach, fallen die gesamten Grabausstattungen in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Graburkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 24

Abmessungen für Grabmale und Einfassungen

- (1) Die Mindeststärke der Grabmale richtet sich nach den geltenden Vorschriften der „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks.
- (2) Grabeinfassungen dürfen eine sichtbare Höhe von 15 cm nicht überschreiten.
- (3) Die Größe der Grabeinfassung richtet sich nach der vorgegebenen Größe der Grabbeete in den einzelnen Teilfeldern.

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 25

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. *Abschiednahme am offenen Sarg hat grundsätzlich in dem vorgesehenen Andachtsraum zu erfolgen.* Die Särge sind kurz vor der Trauerfeier oder der Bestattung/..... endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen Stelle innerhalb des Friedhofes abgehalten werden.
Trauerfeiern können nur in der Trauerhalle auf dem Zentralfriedhof stattfinden.
Die Trauerhallen in den Ortsteilen können aufgrund ihres baulichen Zustandes nicht genutzt werden.
- (2) Die *Benutzung der Trauerhalle* muss untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung störende Arbeiten ausführt
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungs- und Gedenkfeiern notwendig und üblich sind.
 6. Den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Einfriedungen und Grabstätten unberechtigter Weise betritt,
 7. Wasserstellen verunreinigt und beschädigt,
 8. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 9. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde
 - d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7),
 - e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),
 - f) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale und Einfassungen nicht einhält,
 - g) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 19),
 - h) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 21),
 - i) Grabmale oder Grabausstattungen nicht im verkehrssicheren Zustand hält (§§ 20 und 22),
 - j) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 6 Abs. 6),
 - k) Grabstätten entgegen § 16 Abs. 5 mit Grababdeckungen versieht,
 - l) Grabstätten vernachlässigt,
 - m) die Leichenhalle entgegen § 23 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22.12.2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung. Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Hildburghausen zuständig.

§ 31

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hildburghausen in Kraft. *Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 09.07.2001 (bekannt gemacht im „Hildburghäuser Stadtanzeiger“ Nr. 01/2003 vom 16.01.2003) und die hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.*

Hildburghausen, den 28.02.2012

Steffen Harzer
Bürgermeister
Stadt Hildburghausen

Siegel

Friedhofssatzung der Stadt Hildburghausen

Neufassung

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Särge/Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Arten der Grabstätten
- § 14 *Nutzungsrechte*
- § 15 Reihengrabstätten
- § 16 Wahlgrabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 17 *Gestaltungsgrundsätze*

VI. Grabmale

- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 19 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- § 20 Schutz wertvoller Grabmale
- § 21 Zustimmungserfordernis
- § 22 Fundamentierung und Befestigung
- § 23 Entfernung
- § 24 Abmessungen für Grabmale und Einfassungen

VII. Leichenhalle und Trauerfeiern

- § 25 Benutzung der Leichenhallen
- § 26 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

§ 28 Haftung

§ 29 Gebühren

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

§ 31 In-Kraft-Treten